Wasser Tirol – Akademie;
Was ist mein Strom Wert?
Rechtliche Grenzen der Eigenverwertung

Möglichkeiten und Grenzen der Eigenverwertung aus rechtlicher Sicht

Mag. Gerhard Moser
Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht

Warum soll die Kleinwasserkraft Eigenverwertung des erzeugen Stroms betreiben?

Als Grundlage für eine erfolgreiche Interessenabwägung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren,

ist wegen des fehlenden übergeordneten öffentlichen Interesses (Bedeutung), eine positive Kosten/Nutzen Bilanz erforderlich

Wasserrechtlicher Nutzen der Kleinwasserkraft auf Grund Eigenverwertung

Durch die Darstellung positiver volkswirtschaftliche Auswirkungen wie:

- Regionaler Beitrag zum 2050 Ziel auf Grundlage von Ressourcen-bewirtschaftungskonzepten und laufendem Energiemonitoring
- Substitution fossiler Energieträger (Klimaschutz)
- Regionaler Immissionsschutz (Luftgüte)
- Standortsicherung für Betrieb und regionale Wertschöpfung
- Wasserkraft als Teil einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16 a (16b ?) ElWOG

Darstellung der Vorteile für die öffentliche Stromversorgung sowie für direkt versorgte Stromkunden (Dritte):

- Erhaltung der Netzstabilität und oder Beitrag zur Versorgungssicherheit durch Direktleitung zu einem Dritten (Kunden)
  - ✓ Inselversorgung
  - ✓ Netzstärkung
  - ✓ Notversorgung
  - ✓ Reduktion der Netzbereitstellung

- Gestaltung von Vermarktungskonzepten
  - ✓ Händler und Poolmodelle

Wasser Tirol – Akademie;

Was ist mein Strom Wert?
Rechtliche Grenzen der Eigenverwertung

Energie- und wasserrechtlicher Auftrag im öffentlichen Interesse:

- Erreichung der 2050 Zielvorgaben (Klimaschutz)
  - ✓ Energy Roadmap 2050
  - ✓ Energie 2020
- Beachtung der Zielvorgaben der WRRL
  - ✓ guter Zustand/gutes ökologisches Potential (§§ 30ff WRG)
  - ✓ Interessenabwägung (§ 104a WRG)
- Nachhaltige Sicherung der Energieversorgung in Tirol (ElWOG/TEG)
  - ✓ Notversorgung/Krisenmanagement
  - ✓ Insellösungen
- Aufrechterhaltung der Rahmenbedingungen für Standortsicherung von Betrieben (Wertschöpfung)

Formen der Eigenverwertung:

- Anspeisung einer E-Tankstelle
- Erzeugung von Wärme oder Kälte (Luftwärmepumpe, Wasserwärmepumpe, Kälteanlagen) und Fernleitung
- Erzeugung von Wasserstoff (Transport, Tankstelle oder Einspeisung in das Erdgasnetz)
- Leitungsgebunden Lieferung von Strom an Dritte (Unternehmen)
- Eigenversorgung (Gesellschafter des Unternehmens, Mieter, Miteigentümer) – gemeinschaftliche Erzeugungsanlage gem. § 16 a ElWOG
- Optimierung des Eigenverbrauches durch inteligente Steuerung von Warmwasseraufbereitung, Heizung, Ladestation für Elektromobilität und reduzierte Überschusseinspeisung ins Netz

Vorteile der Eigenverwertung:

- Positive Interessenabwägung auf Grund einer Schaden/Nutzen Analyse (§ 104a Ab. 2 Z 2 WRG)
- Verbesserte Darstellung der Unverhältnismäßigkeit von Kosten zur Vermeidung eines grundsätzlich geringen Schadens am Gewässer

…bei folgenden ökologischen Rahmenbedingungen :

- Keine Durchgängigkeit für Fische durch die Kraftwerksnutzung, für in sich geschlossene eigenständiger reproduktive Lebensräume/Gewässerabschnitte mit Aquariencharakter
- Verminderte Restwasserführung ohne Auswirkung auf biologische Qualitätskomponenten

Nutzen/Schaden Abwägung gemäß § 104a Abs. 2 Z 2 WRG

für Kleinwasserkraftwerke

ohne übergeordnetes öffentliches Interesse (ÜÖI)

mit und ohne Einspeisung in das öffentliche Netz

Wasser Tirol – Akademie;

Was ist mein Strom Wert?
Rechtliche Grenzen der Eigenverwertung

Vorgaben des § 104a Abs. 2 Z 2 WRG:

Der Nutzen aus der Verwirklichung der in den §§ 30a, c und d WRG genannten Ziele (Öffentliches Interesse am Gewässer) muss vom Nutzen für

- **die menschliche Gesundheit,**
- **die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder**
- **die nachhaltige Entwicklung**

übertroffen werden **und**

die Änderung (Verschlechterung) des Oberflächenwasserkörpers darf nur

- **mangels technischer Durchführbarkeit**
- **auf Grund unverhältnismäßiger Kosten für gelindere Mittel oder**
- **in Ermangelung wesentlich besserer Umweltoptionen**

vereitelt werden.

Eine Interessenabwägung bei Gewässern im „sehr guten Zustand“ ist rechtlich auszuschließen (Grenze erreicht)!

Denkbare Anwendungsfälle:

- **Geringfügige Verschlechterung des Zielzustandes („geringer Schaden“) und**
- **Überwiegender Nutzen durch Eigenverwertung im öffentlichen Interesse**

Ergebnis:

Interessenabwägung gemäß **§ 104a Abs. 2 Z 2 WRG denkbar.**

Denkbare Anwendungsfälle für eine Interessenabwägung gemäß § 104a Abs. 2 Z 2 WRG (Verhältnismäßigkeitsprüfung auf Grund des erhöhten Nutzens):

Verzicht auf Durchgängigkeit,

wenn nachweislich ein eigenständiger reproduktiver Lebensraum/Gewässerabschnitt für Fische („Aquarium“) vorliegt.

Verzicht auf einen Fischaufstieg,

wenn dadurch der Lebensraum/Gewässerabschnitt für Fische nur unbedeutend vergrößert würde.

Verminderte Restwasservorschreibung,

ohne Auswirkung auf die biologischen Komponenten (natürliche oder künstliche Abstürze im Gewässer, Aufdotierung durch künstliche Überleitung usw.)

Denkbare rechtliche Rahmenbedingungen für die regionale Versorgung Dritter:

- **Versorgung einer E-Tankstelle**
- **Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß § 16a (§ 16b) ElWOG**
- **Versorgung für eine Wärme/Kälteanlage samt Fernleitung**
- **Steuerliche Grenze der Eigenversorgung**

E-Tankstellen - rechtliche Grundlagen:

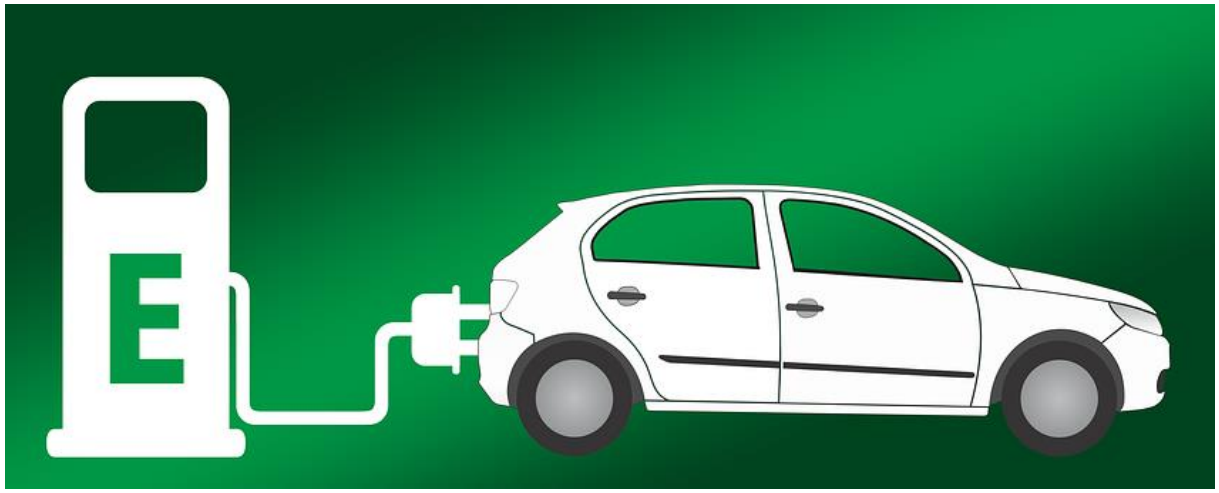

Im Prinzip werden mehrere Fallkonstellationen in der Praxis anzutreffen sein:

Variante 1:

Private Anlage (nicht allgemein zugänglich) für die Aufladung privater Pkw

Variante 2

Gewerbliche Betriebsanlagen mit Ladestrukturen für die Mitarbeiter (nicht allgemein zugänglich)

Variante 3

Stromtankstellen im eigentlichen Sinn (öffentlich zugänglich)

Öffentlicher Straßenraum/Stellflächen mit Ladeinfrastrukturen (öffentlich zugänglich)

Private Anlagen (Variante 1):

Derartige Anlagen bedürfen **keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung** nach den einschlägigen Vorschriften; Abgesehen von einer **Anzeigepflicht gem. 28 Abs. 2 lit g Tiroler Bauordnung (TBO)** bestehen keine anderen Bewilligungs/Genehmigungspflichten.

Von **technischer Seite** ist eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber in der Regel erforderlich, da bei einem einphasigen Netzanschluss eine Netzabsicherung von 32 Ampere bei einer Netzleistung von 7,4 kW erforderlich ist und beispielsweise die TIWAG einen dreiphasigen Netzanschluss (400 Volt) empfiehlt (Schnellladevorgang (16 Ampere 11 kW Netzleistung, 32 Ampere 22 kW Netzleistung, 63 Ampere 43,5 kW Netzleistung).

Betriebsinterne E-Tankstelle (Variante 2):

Es ist davon auszugehen, dass die Abgabe der Energie an die Arbeitnehmer im Betrieb ohne Gewinnabsicht erfolgt, sodass der Betreiber der Betriebsanlage auch nicht als Stromhändler zu qualifizieren ist (natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht weiterverkauft).

Infrastrukturell könnte allenfalls eine Änderung der Betriebsanlage anzunehmen sein (Anwendung GewO) sowie Anzeigepflicht gem. 28 Abs. 2 lit g Tiroler Bauordnung (TBO)

Ein Kontakt mit dem Verteilnetzbetreiber ist erforderlich.

E- Tankstelle zur öffentlichen Nutzung (Variante 3):

Hier ist davon auszugehen, dass sämtliche Voraussetzungen für das freie Gewerbe des Stromhändlers vorliegen. Es findet § 65 ElWOG Anwendung

➡ Meldepflicht bei Bilanzgruppe!

Insoweit es wesentlicher Infrastrukturen bedarf, ist für die Ladesäule eine **Betriebsanlagengenehmigung** (ist vom SG Gewerberecht zu beurteilen) und eine **Anzeige gem. 28 Abs. 2 lit g Tiroler Bauordnung (TBO) oder sogar Bewilligung** erforderlich.

Die **Anspeisung** der Anlage dürfte auf Grund der besonders hohen Leistungswerte (> 1kV) einer **elektrizitätsrechtlichen Bewilligung nach § 6 TEG 2012** bedürfen. Auch dürfte eine **Sonderflächenwidmung** (ist von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht endgültig zu beurteilen) erforderlich sein.

Öffentlicher Straßenraum/Stellflächen mit Ladeinfrastrukturen (öffentlich zugänglich)

Diese Infrastrukturen bilden keinen Bestandteil der Straße. Es ist daher beim Straßenverwalter um einen **Sondergebrauch bzw. um Gestattung** für diese Anlagen anzusuchen, sofern Anlagenteile im Straßenraum bzw. Nahbereich errichtet werden sollen.

In technischer Hinsicht gilt ganz allgemein, dass die **Vorschriften des Elektrotechnikgesetzes** sowie der hiezu ergangenen Verordnung (**Elektrotechnikverordnung**) und der einschlägigen Regelwerke einzuhalten sind.

Wasserkraft als Teil einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16 a (16b ?)ElWOG

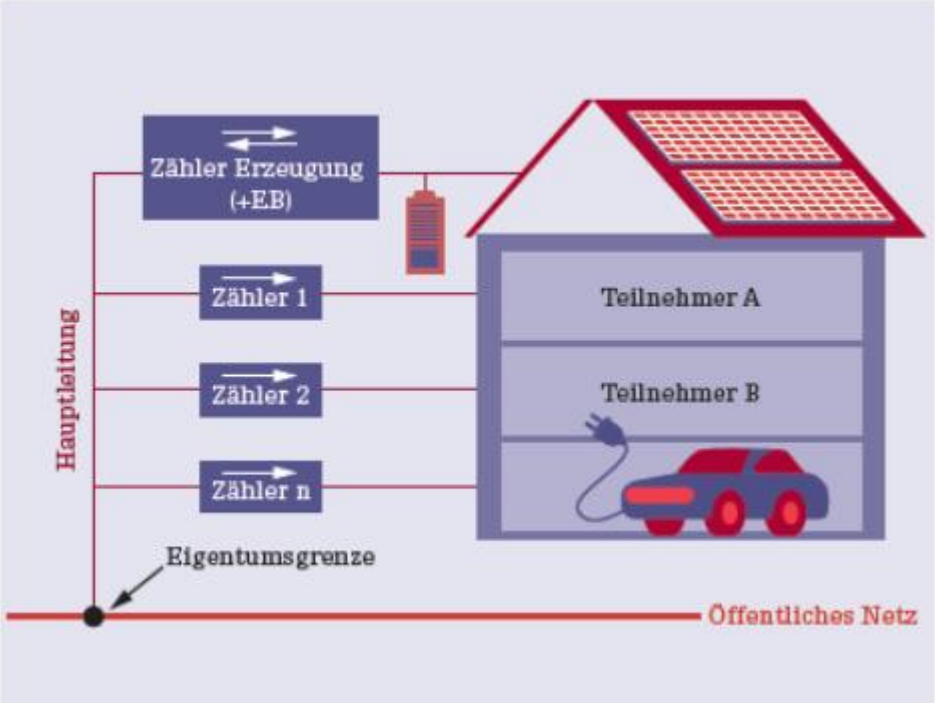

Welche Voraussetzungen muss die Eigenerzeugungsanlage erfüllen?

- Die Erzeugungsanlage ist an die gemeinschaftliche Hauptleitung im Gebäude anzuschließen.
- Zwei oder mehr Parteien haben sich an der Errichtung und dem Betrieb der Erzeugungsanlage zu beteiligen (ideeller Anteil).
- Die Parteien haben eine Vereinbarung über die Aufteilung des erzeugten Stroms (dynamisch oder statisch) zu treffen.
- Für die Erzeugungsanlage ist ein *eigener Zählpunkt* einzurichten
- Nur im Nahbereich des Gebäudes zulässig -Durchleitung an teilnehmende Berechtigte durch Leitungsanlagen des öffentlichen Verteilernetzbetreibers ist nicht zulässig

Gemäß § 16 a Abs 1 ElWOG

haben Netzzugangsberechtigte einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreibern auf Betrieb von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen („GE“)

➡ Der Anschluss muss an Hauptleitungen im Nahebereich der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) erfolgen !

Gemäß § 16 a Abs 3 ElWOG

können teilnehmende Berechtigte einen „Betreiber“ der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bestimmen.

Gemäß § 16 a Abs 4 ElWOG

ist ein Errichtungs- und Betriebsvertrag erforderlich, Mindestinhalte sind in den Ziffern 1 bis 11 festgelegt

Gemäß § 16 a Abs 5 ElWOG

hat die Messung über intelligentes Messgerät zu erfolgen

Gemäß § 16 a 7Abs ElWOG

ist eine vertragliche Vereinbarung über statischen und dynamischen Anteil an der erzeugten Energie und Zuordnung an die jeweiligen Anlagen der teilnehmenden Berechtigten erforderlich

Behördliche Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist gemäß § 89 Abs 1 ElWOG 2010 Energie-Control Austria

Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten:

Allfällige „Streitigkeiten“ zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreiber erfolgen über ein Streitschlichtungsverfahren gemäß § 22 Abs 2 Z 1 ElWOG 2010 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG vor der Energie-Control Austria

Hauptleitung

Gemäß § 7 Abs 1 Z 24a ElWOG

„ sind dies Verbindungsleitungen zwischen Hausanschlusskasten und den Zugangsklemmen der Vorzählersicherungen“ - sogenannte elektrische „Steigleitung“ im Eigentum des/der Hauseigentümers/Wohnungs-eigentümergemeinschaft.

Gemäß § 7 Abs 2 ElWOG

ist ein direkter Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an die Anlage des Netzbetreibers unzulässig

Vertragliche Grundlagen

- Errichtungs- und Betriebsvertrag
- Mindestinhalt - Aufsichtsbehörde E-Control Austria

Teilnehmende Berechtigte

Gemäß § 7 Abs 1 Z 66a ElWOG 2010 sind dies

- Juristische oder natürliche Person oder
- eingetragene Personengesellschaften, die mit ihrer Verbrauchsanlagen einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zugeordnet ist

Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinschaftlicher Erzeugungsanlage

Teilnehmende Berechtigte

- Freie Lieferantenwahl muss gewährleistet sein
- Eine Trennung des Netzzugangsvertrages vom Vertrag betreffend gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist geboten
- Dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage kommt besondere Bedeutung zu

Rolle des Netzbetreibers

- Netzbetreiber ist für Ermittlung der Messwerte verantwortlich
- Messung über Lastprofilzähler oder intelligenten Messgerät

Was passiert wenn noch kein Smart Meter installiert ist und auch nicht in naher Zukunft installiert werden kann ?

Auch wenn der Netzbetreiber nicht alle Verbrauchsanlagen mit intelligenten Messgeräten ausstatten kann ist die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage trotzdem zulässig.

Aufteilung der Energie

Dynamische oder statische Zuordnung

Festlegung in der Vereinbarung mit den teilnehmenden Berechtigten

Statische Zuordnung:

fixer Erzeugungsanteil wird jeder Verbrauchsanlage zugeordnet,

- wird die Energie nicht (zur Gänze) benötigt – Einspeisung ins Netz

Dynamische Zuordnung:

Optimierung des Eigenverbrauchs der Verbrauchsanlagen in seiner Gesamtheit

- Zuordnung Anteil nach Höhe des Verbrauchs des jeweiligen Endverbrauchers
- Ist Erzeugung in Summe kleiner als Verbrauch: proportionale Aufteilung

Grenzen der Anwendbarkeit für die Kleinwasserkraft als gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG:

Eine Einbeziehung der Wasserkraft erfordert eine großzügige Auslegung des § 16a ElWOG „gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“. Dies deshalb da diese Bestimmung primär auf PV-Anlagen abstellt.

Zum Nahebereich

Anschluss nur an gemeinschaftliche Leitungsanlagen „im Nahebereich“ der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten (Verbrauchsanlage) zulässig

Erläuterungen: Begrenzung wohl auf Nahebereich des Gebäudes

Es sind keine privaten Arealnetze zulässig

Erläuterungen: Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage und alle Anlagen der teilnehmenden Berechtigten speisen auf der selben Netzebene ein bzw. werden über diese Netzebene versorgt (z.B. Netzebene 7) Andernfalls ist die Gefahr der Mitverwendung des öffentlichen Netzes gegeben!

Steuerrechtliche Grenzen für die Eigenversorgung aus der Kleinwasserkraft:

Grundsätzlich ist es einem Kraftwerksbetreiber ohne Einschränkung erlaubt, sich selbst (seinen Haushalt, Betrieb etc,) mit elektrischer Energie zu versorgen.

Jedoch ist die steuerliche Seite zu beachten, denn als Kraftwerksbetreiber ist man Elektrizitätserzeuger und als solcher auch steuerpflichtig!

Gemäß Elektrizitätsabgabegesetz beträgt die Abgabe für Elektrizitätserzeuger 1,5 Cent je kWh.

Eine Befreiung von der Abgabe erhält man als Kleinwasserkraftwerksbetreiber für die jährlich nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie bis zu einer Menge von **25.000 kWh pro Jahr (§ 2 Abs. 1 b)**.

Für die aus nichterneuerbaren Primärenergieträgern selbst erzeugte elektrische Energie gilt die Abgabenbefreiung nur bis zu einer Menge von **5000 kWh pro Jahr (§ 2 Abs. 1 a)**.

Erzeugung und Optimierung durch Batteriespeicherung:

Es wird darauf hingewiesen, dass Batteriespeicher rechtlich als Stromerzeugungsanlagen zu betrachten sind und nach dem Tiroler Elektrizitätsrecht anzeige- oder bewilligungspflichtig sein können.

<u>Bewilligungspflichten</u> nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012:

- Batteriespeicher bis zu einer Engpassleistung von **25 kW** unterliegen weder einer Anzeige- noch einer Bewilligungspflicht.
- Batteriespeicher mit einer Engpassleistung **über 25 kW bis höchstens 250 kW** sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- Batteriespeicher mit einer Engpassleistung **über 250 kW** sind bewilligungspflichtig.

Umwandlung der Stromerzeugung in Fernwärme und /oder Wasserstoff :

Abgesehen von der Ausnahme für Erzeugung und Lieferung von Wärme aus der landwirtschaftlichen **Biomasse** mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich **vier MW** gemäß § 2 Abs. 3 Z 9 GewO bedürfen Fernwärmeanalgen und Wasserstoff-erzeugungsanlagen einer gewerblichen Betriebsanlagen-genehmigung gemäß § 74ff GewO.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!